

## Konsortialvertrag

zwischen der

**Stadt Ravensburg**

und der

**Stadt Weingarten**

und der

**Energie Baden-Württemberg AG sowie der *EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH***

im folgenden Partner genannt

### Präambel

Die Stadtwerke Ravensburg ~~werden~~ *wurden* ~~gegenwärtig~~ als Eigenbetrieb der Stadt Ravensburg mit den Sparten Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie Verkehrsbetrieb (Parkierungsanlagen, Öffentlicher Personennahverkehr) geführt. Darüber hinaus sind diese an der *Bodensee-Oberschwaben-Bahn* beteiligt. Die Stadtwerke Weingarten ~~werden~~ *wurden* als Eigenbetrieb der Stadt Weingarten mit den Sparten Gas- und Wasserversorgung, Verkehr und Hallenbad (Sport- und Freizeitbad, BHKW) geführt und sind darüber hinaus an der Konferenzhotel Weingarten GmbH & Co. KG beteiligt.

Vergangenheit

Fehler

s. o.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Liberalisierung des Energiemarktes sowie einer zu erwartenden Liberalisierung auf dem Gebiet der Wasserversorgung in der Bundesrepublik Deutschland haben die Städte eine Neuorganisation ihrer Stadtwerke beschlossen. In diesem Rahmen ~~sollen~~ *sind* die Versorgungssparten der Eigenbetriebe in die von den Städten gegründete gemeinsame Gesellschaft „Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG“ (nachfolgend: TWS-KG) eingebracht worden. An der TWS-KG und ihrer Komplementärin, der „Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH“ (im folgenden:

s. o.

s. o.

TWS-GmbH) ~~beteiligt~~ *beteiligte* sich die EnBW Regional AG (im folgenden: EnBW) mit 25,1 %.

~~Die erforderlichen notariellen Beurkundungen der für die Ausgliederung der Versorgungssparten auf die TWS-KG notwendigen Maßnahmen und Verträge sowie die notwendigen Anmeldungen sollen bis spätestens zum 31.08.01 erfolgen, damit sichergestellt ist, dass die Errichtung der Gesellschaft zum Stichtag 01.01.01 erfolgen kann.~~

wird nicht mehr benötigt

Dies vorausgeschickt regeln die Partner ihre zukünftige Zusammenarbeit wie folgt:

## § 1 Unternehmensgrundsätze

(1) Aufgrund der Liberalisierung des Energiemarktes sowie der zu erwartenden Liberalisierung der Wasserversorgung werden Versorgungsunternehmen einer verstärkten Konkurrenz ausgesetzt. Ziel der Zusammenarbeit in dem gemeinsamen Unternehmen ist es, dafür zu sorgen, dass die TWS-KG auch unter den Bedingungen des Wettbewerbs als leistungs- und ertragsstarkes Unternehmen bestehen kann.

(2) Die Partner stimmen darin überein, dass die TWS-KG nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen ist; die Gesellschaft agiert im Rahmen der von den *Gesellschaftern* vorgegebenen Leitsätze der kommunalen Energie- und Versorgungspolitik gemäß dem jeweils gültigen *Zielkatalog*. In diesem Rahmen ist eine angemessene Verzinsung des von den Vertragspartnern eingesetzten Kapitals zu erzielen, damit das Ergebnis der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft weiterhin in einem Umfang zur Finanzierung der städtischen Haushalte beitragen kann, wie dies bei den Eigenbetrieben in der Vergangenheit der Fall war. Unternehmensgegenstand im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist nicht nur die Versorgung, sondern auch der Handel mit Gas, Wärme, Wasser und Strom. Des Weiteren ist Unternehmensgegenstand auch die Übernahme der Betriebsführung für Versorgungsnetze und kommunale Gesellschaften, das Erbringen von Abrechnungs- und Versorgungsdienstleistungen im Zusam-

Zielkatalog

menhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Durchführung von Beratungen zur energietechnischen bzw. wasserwirtschaftlichen Optimierung von Gebäuden und Produktionsprozessen. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft zum freien Bezug von Gas, Wärme, Wasser und Strom berechtigt.

(3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass das gemeinsame Unternehmen die Versorgungsaktivitäten so sicher, preiswert, nachhaltig und umweltgerecht wie möglich betreiben soll.

(4) Das erforderliche Eigenkapital wird von den Partnern nach entsprechender Abstimmung im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile aufgebracht, so dass die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft uneingeschränkt gesichert ist.

## § 2 Beteiligung der Partner an der TWS-KG

~~(1) Die Gründungsgesellschafter mit Ausnahme der TWS-GmbH haben sich bisher am Kommanditkapital der TWS-KG in Höhe von 2 500 € nach Maßgabe des Abs. 2 beteiligt.~~

wird nicht mehr benötigt

~~(2) Vom Kommanditkapital gemäß Abs. 1 haben die Stadt – Stadtwerke – Ravensburg einen Anteil i.H.v. 1 425 € und die Stadt – Stadtwerke – Weingarten einen Anteil i.H.v. 1 075 € übernommen.~~

(1) Nach Gründung der gemeinsamen Gesellschaft bringen *brachten* die Städte die Versorgungssparten ihrer Stadtwerke als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten als Sacheinlage im Wege einer Kapitalerhöhung in das Gemeinschaftsunternehmen ein. ~~Die Einbringung der Versorgungssparten erfolgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß §§ 168, 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz. Das im Grundbuch von Ravensburg, Heft 381 Abt. I Nr. 232 eingetragene Grundstück der Stadtwerke Ravensburg, Flurstück 1073, Georgstr. 25, 27 in Ravensburg, verbleibt bei den Stadtwerken und wird dem Gemeinschaftsunternehmen insofern als Sonderbetriebsvermögen zur Verfügung gestellt, als dass zugunsten der TWS KG hinsichtlich der sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude ein Erbbau-~~

s. o.

~~recht bestellt wird. Die Kosten einer zukünftig möglicherweise anfallenden Altlastenbeseitigung auf diesem Grundstück hat folglich die Stadt Ravensburg zu tragen. Diejenigen Grundstücke, welche sich auf das Gebiet der Wasserschutzzone 2 und 3 erstrecken und in der als Anlage 2 beiliegenden Auflistung aufgeführt sind, verbleiben ebenfalls bei den Stadtwerken Ravensburg oder Weingarten und werden der TWS-KG zur Nutzung überlassen (Sonderbetriebsvermögen).~~

(2) Der Wert der von den Städten Ravensburg und Weingarten eingebrachten Versorgungssparten ~~in dem gemäß Abs. 3 beschriebenen Umfang~~ wurde auf der Grundlage des Ertragswerts nach dem Ergebnis der zwischen den Vertragsparteien durchgeführten Verhandlungen für die Versorgungssparten der Stadtwerke Ravensburg mit 30,52413-Mio. € (59,70 Mio. DM) und für die Versorgungssparten der Stadtwerke Weingarten mit 23,02347 Mio. € (45,03 Mio. DM) ermittelt.

s. o.

Für die eingebrachten Versorgungssparten ~~erhält~~ *erhielt* die Stadt Ravensburg einen Anteil am Kommanditkapital im Nennwert von 982.100 € *und* die Stadt Weingarten einen Anteil im Nennwert von 740.600 €.

(3) Die Beteiligung der EnBW ~~erfolgt~~ *erfolgte* im Wege der Kapitalerhöhung gegen eine Bareinlage von 17.946.345 € (~~35,1 Mio. DM~~). EnBW ~~erhält~~ *erhielt* hierfür einen Anteil am Kommanditkapital von 577.300 €. Dieser nimmt am wirtschaftlichen Ergebnis der TWS-KG ~~ab~~ *seit dem 01.09.2001* teil.

(4) Nach vollzogener Kapitalerhöhung sind die Partner an der TWS-KG wie folgt beteiligt:

Stadt (Stadtwerke) Ravensburg:	42,7 %
Stadt (Stadtwerke) Weingarten:	32,2 %
EnBW	25,1 %

### § 3 Beteiligung der Partner an der TWS-GmbH

~~Derzeit sind an An der TWS-GmbH sind die Stadt Ravensburg mit 14 250 € (57 %) und , die Stadt Weingarten mit 10 750 € (43 %) beteiligt. EnBW wird dadurch zu 25,1 % an der TWS GmbH beteiligt, dass das Stammkapital der TWS GmbH um 8 400 € auf 33 400 € erhöht wird und die EnBW allein zur Übernahme der auf das erhöhte Stammkapital zu leistenden Einlage zugelassen wird. im gleichen Verhältnis beteiligt wie an der TWS-KG.~~

*Die Aufteilung des Stammkapitals ist wie folgt:*

Danach ergeben sich folgende Beteiligungsverhältnisse:

Stadt (Stadtwerke) Ravensburg:	14 250 € (42,7 %)
Stadt (Stadtwerke) Weingarten:	10 750 € (32,2 %)
EnBW:	8 400 € (25,1 %)

#### § 4 Organe der TWS-KG und der TWS-GmbH

(1) Die Geschäftsführung der TWS-KG erfolgt durch die TWS-GmbH. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der TWS-GmbH erfolgt durch deren Aufsichtsrat. Die Geschäftsführer werden bei der TWS-KG angestellt. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrates eigenverantwortlich.

(2) Es wird bei der TWS-KG ein Aufsichtsrat errichtet, dem der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten sowie der Erste Bürgermeister der Stadt Ravensburg kraft Amtes angehören und in den die Stadt Weingarten 4 Personen, die Stadt Ravensburg ebenfalls 4 Personen, EnBW 3 Personen, sowie als Vertreter der Arbeitnehmer der Betriebsrat der TWS-KG 1 Person entsendet. Dieses Verhältnis ist auch bei der Besetzung etwaiger Ausschüsse des Aufsichtsrates zu beachten. Der Aufsichtsratsvorsitz *und die Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden* wechselt alle 2 Jahre zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem Ersten Bürgermeister der Stadt Ravensburg. ~~Diese vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig im Aufsichtsratsvorsitz. Erster Aufsichtsratsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister der Stadt Ravensburg. Seitens der EnBW kann ein zweiter stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden.~~

Beteiligung der  
EnBW

(3) Bei der TWS-GmbH wird ein Aufsichtsrat gebildet, in den die Mitglieder des Aufsichtsrates der TWS-KG zu entsenden sind. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der TWS-GmbH ist mit der Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der TWS-KG abgegolten.

(4) Es wird bei dem Aufsichtsrat der TWS-KG ein Aufsichtsratspräsidium gebildet, welches aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und ~~seinem seinen Stellvertreter~~ *Stellvertretern* besteht. Dem Präsidium obliegt die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Ände-

s. o.

rungen und Beendigung der Anstellungsverträge, *nicht jedoch Bestellung und Abberufung, welche vom Aufsichtsrat der Komplementärin erfolgen.*

## § 5 Sitz der TWS-KG und der TWS-GmbH

Der Sitz/Standort der TWS-KG und der TWS-GmbH ist Ravensburg. Künftige Entscheidungen über den Standort trifft die Gesellschafterversammlung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

Über die Aufteilung der Gewerbesteuer von TWS-KG und TWS-GmbH schließen die Städte Ravensburg und Weingarten, die TWS-KG sowie die TWS-GmbH eine besondere Vereinbarung, *die den Vorgaben des Finanzamtes Ravensburg entspricht*. Unter den gegebenen Bedingungen, *d. h. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahre 1998 und 1999*, orientiert sich die Verteilung am Verhältnis des ~~bisherigen~~ *seinerzeitigen* Gewerbesteueraufkommens (59 : 41).

Vereinbarung  
zwischen RV und  
Wgt. reicht nicht  
aus

## § 7 Gewinn und Verlust

(1) An einem Gewinn oder an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt.

(2) Sofern die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftet, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass von dem auf ihn entfallenden Anteil an dem Jahresgewinn der Gesellschaft ein Betrag in Höhe von 75 % seinem Kapitalkonto II zugeschrieben wird. Der auf dieses Konto eingestellte Betrag ist voll entnahmefähig. Eine Zuschreibung zum Kapitalkonto II der Gesellschafter erfolgt jedoch erst nach Ausgleich eines eventuell bestehenden Verlustvortrages. Der über den nach Satz 1, zweiter Halbsatz hinausgehende Teil des Gewinns kann durch Beschluss der Gesellschafter dem Rücklagenkonto der Gesellschafter zugeschrieben werden.

(3) Sollte infolge einer Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) die Grenze zur Bestimmung von Sondervertragskunden und Tarifkunden abge-



senkt werden, so ist abweichend von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages der Betrag, um den sich der Gewinn der gemeinsamen Gesellschaft infolge dessen erhöht, im Verhältnis der sinkenden Konzessionsabgabe der Städte und Umlandsgemeinden dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Ravensburg und dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Weingarten zuzuschreiben. Basis der Verteilungsschlüssel unter den Werken sind die Absatzmengen der entsprechenden Kundengruppen des entsprechenden Jahres in den zum 31.12.2000 bestehenden Gasversorgungsgebieten der beiden Stadtwerke.

(4) § 14 bleibt unberührt.

### **§ 8 Verfügungen über Anteile an der TWS-KG und der TWS-GmbH**

(1) Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen (ganz oder teilweise) oder deren Übertragung in sonstiger Weise bedürfen der Zustimmung der Mitgesellschafter.

(2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der veräußerungswillige Vertragspartner seinen Anteil den Mitgesellschaftern anzubieten. Die Städte Ravensburg und Weingarten haben hierbei ihre Anteile vorrangig dem jeweils anderen kommunalen Partner anzudienen; macht dieser von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, sind die Anteile der EnBW anzudienen.

Der Preis entspricht dabei dem von einem gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer festgestellten anteiligen Ertragswert der TWS-KG zum jeweiligen Zeitpunkt. Die Kosten für die Ertragswertermittlung nach Satz 1 trägt der veräußerungswillige Gesellschafter.

(3) Der übertragungswillige Gesellschafter kann sein Vorhaben nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zurücknehmen.

(4) Die Erklärung über die Annahme des Angebotes muss dem Anbietenden innerhalb von drei Monaten seit Empfang des den konkreten Kaufpreis enthaltenden Angebotes zugehen, andernfalls gilt das Angebot als abgelehnt. In die-

sem Fall ist der das Angebot ablehnende Vertragspartner zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 verpflichtet.

(5) Die Übertragung eines Anteils an der TWS-KG oder eines Teils eines solchen ist nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der TWS-GmbH auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insofern nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Veräußerers und/oder des Erwerbers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.

(6) Im Falle der Übertragung eines Anteils an der TWS-GmbH gilt Abs. 5 entsprechend.

## § 9 Konzessionsabgabe

Die Stadt Ravensburg und die Stadt Weingarten schließen mit der TWS-KG einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Sie erhalten von der TWS-KG die preisrechtlich und steuerrechtlich höchstzulässige Konzessionsabgabe, wie sie bisher auch von den Eigenbetrieben gezahlt wurde. ~~Vorrangig wird die~~ Die TWS-KG hat die Gastarife und Kundensegmente im Jahr 2001 ~~systematisieren.~~ *systematisiert.* Hierbei ~~ist wurde~~ so zu verfahren, ~~als ob~~ *dass* das Volumen der Konzessionsabgabe auf Basis der Absatzmengen in 2000 konstant ~~bliebe~~ *blieb*.

erledigt

## § 10 Einheitliche Bedienung der Kunden

Die Partner streben an, die Bedienung der Kunden im Netzgebiet der TWS-KG mit Gas, Wasser, Wärme und Strom zu bündeln. Über die Modalitäten werden sich die Partner zu gegebener Zeit nach Maßgabe einer Änderung dieses Konsortialvertrages einigen.

## § 11 Dienstleistungsverträge, Kooperation bei vertrieblichen Aufgaben

(1) Zwischen der TWS-KG und ihren Gesellschaftern können Dienstleistungsverträge bzgl. der Erbringung der bei den Beteiligten anfallenden Aufgaben abgeschlossen werden. Den Dienstleistungsverträgen sind marktübliche Bedingungen zugrunde zu legen.

(2) Zwischen den Partnern besteht Einvernehmen, dass zwischen der TWS-KG und der EnBW (EnBW Energie-Vertriebsgesellschaft GmbH) eine enge Zusammenarbeit in vertrieblichen Fragen erfolgt. Das Energiebeschaffungsmanagement ist so zu gestalten, dass bei der Beschaffung die gemeinsamen Gesellschaften von günstigen Marktbedingungen profitieren. Hierbei soll auf das EnBW – Know-How zurückgegriffen werden.

(3) Der EnBW-Konzern stellt den gemeinsamen Gesellschaften sein „Netzwerk“ auf Verlangen u.a. wie folgt zur Verfügung:

- a) Nutzung der EnBW-Produkte, insbesondere Marketingkonzepte und PR-Mittel, Vertragstypen, Preissysteme, Förderprogramme, Energieberatungs- und Energieeinsparmodelle
- b) Nutzung des Marketing-Centers der EnBW
- c) Nutzung des Customer Care Centers der EnBW
- d) Teilnahme von Mitarbeitern der gemeinsamen Gesellschaften an Weiterbildungsmaßnahmen der EnBW-Akademie

(4) Die Partner werden prüfen, ob und inwieweit zur Effizienzsteigerung und i.S.d. Erzielung von Synergieeffekten zwischen der gemeinsamen Gesellschaft und den Partnern weitere Dienstleistungsverträge im Support und Netzbereich abgeschlossen werden.

(5) Die Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. b), c) und d) sowie gemäß Abs. 4 werden bei Bedarf der TWS-KG und ggf. weiteren gemeinsamen Gesellschaften zu für diese günstigen, mindestens marktgerechten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die Beratungsdienstleistungen gem. Abs. 3 Buchst. a) werden

den gemeinsamen Gesellschaften von der EnBW Energie-Vertriebsgesellschaft mbH kostenlos erbracht.

## § 12 Förderung von Zukunftstechnologien

(1) Die gemeinsamen Gesellschaften werden die Förderung regenerativer Energien in ihrem Produktportfolio berücksichtigen.

(2) Es besteht Einvernehmen zwischen den Partnern, dass ein jährliches Programm der TWS-KG für die Förderung von Zukunftstechnologien im Energie- und Umweltbereich aufgestellt werden soll.

~~(3) Die Energie Baden-Württemberg AG bereitet zurzeit die Markteinführung einer von einem Schweizer Unternehmen entwickelten kleinen Brennstoffzelle zur Wärme- und Stromversorgung von Einfamilienhäusern auf Gasbasis (1 kW elektrisch, 3 kW thermisch mit 15 kW Zusatzbrenner) vor. Die Energie Baden-Württemberg AG beabsichtigt, nach Verfügbarkeit derartige Anlagen im Rahmen von Feldversuchen im Versorgungsgebiet der TWS-KG einzusetzen.~~

Nicht mehr aktuell

(3) Die Energie Baden-Württemberg AG beabsichtigt auch künftig zukunftsorientierte Technologien vorrangig im Versorgungsgebiet der TWS-KG einzusetzen.

## § 13 Sonstige Kooperationsbereiche

Die TWS-KG ist zur Nutzung aller ihr durch ihren Geschäftsbereich gegebenen Kooperationsmöglichkeiten mit den verbleibenden Stadtwerke-Eigenbetrieben berechtigt. Falls die verbleibenden Stadtwerke-Eigenbetriebe ebenfalls in eine Gesellschaft privater Rechtsform umgewandelt werden, gilt das Vorstehende auch für diese Gesellschaften.

#### **§ 14 Recht der Stadt (Stadtwerke) Ravensburg hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO)**

(1) Bei der Verteilung des Gewinns der TWS-KG und ihres Vermögens stehen Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband GVO und aus ihrer Veräußerung allein der Stadt Ravensburg (Stadtwerke Ravensburg) zu.

(2) Die Vertreter der Städte Ravensburg und Weingarten entscheiden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der TWS-KG und der TWS-GmbH allein über die den Zweckverband GVO betreffenden Angelegenheiten.

#### **§ 15 Vertragsanpassung, Vertragsergänzung**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine notwendige Regelung unterblieben ist.

#### **§ 16 Loyalität**

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der Loyalität gelten. Sie sichern sich

gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

## **§ 17 Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag wird wirksam mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die vertragsschließenden Parteien. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsorgane der Partner.

(2) Diese Vereinbarung bleibt für die Dauer der Beteiligung der Vertragspartner an der TWS-GmbH sowie der TWS-KG verbindlich. Im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 8 dieses Vertrages ist der Erwerber der Geschäftsanteile zu verpflichten, diesem Konsortialvertrag beizutreten. Dies gilt auch für den Fall der Aufnahme weiterer Gesellschafter. Die Vertragspartner werden darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass auch eine evtl. Gesellschaft privater Rechtsform diesem Vertrag nach ihrer Gründung beitreten wird.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Sofern in dieser Vereinbarung Rechte und Pflichten von EnBW-Konzerngesellschaften angesprochen werden, wird die Energie Baden-Württemberg AG dafür Sorge tragen, dass diese durch die entsprechenden Gesellschaften wahrgenommen werden.

## **§ 18 Kosten**

Die Kosten der Neugründung des Gemeinschaftsunternehmens sowie der Ausgliederung der Versorgungssparten mittels Kapitalerhöhung einschließlich des Wertgutachtens wurden von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Beteiligung getragen.

**§ 19 Ersetzung des Konsortialvertrages vom ~~28.08.01~~ 18.12.2001**

Dieser Konsortialvertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle des Konsortialvertrages vom ~~28.08.01~~ 18.12.2001.

Ravensburg, 26.06.2007

.....  
Oberbürgermeister Hermann Vogler  
(für die Stadt Ravensburg)

.....  
Oberbürgermeister Gerd Gerber  
(für die Stadt Weingarten)

.....  
Herr .....  
(für die Energie Baden-Württemberg AG)

.....  
Herr .....  
(für die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH)